

Quellen zum Vortrag
„Die Veränderung der Strafzumessungskriterien durch sozialen Wandel“

1. Dies, dass ein Dasein überhaupt, Dasein des freien Willens ist, ist das Recht. Hegel: Grundlinien der Philosophie des Rechts. § 29 .
2. Der erste Zwang als Gewalt von dem Freien ausgeübt, welche das Dasein der Freiheit in seinem konkreten Sinne, das Recht als Recht verletzt, ist Verbrechen, - ein negativ-unendliches Urteil in seinem vollständigen Sinne (siehe meine Logik, Bd. II, S. 99), durch welches nicht nur das Besondere, die Subsumtion einer Sache unter meinen Willen (§ 85), sondern zugleich das Allgemeine, Unendliche im Prädikate des Meinigen, die Rechtsfähigkeit, und zwar ohne die Vermittlung meiner Meinung (wie im Betrug; § 88) ebenso gegen diese negiert wird, - die Sphäre des peinlichen Rechts. aaO. § 95.
3. Die positive Existenz der Verletzung ist nur als der besondere Wille des Verbrechers. Die Verletzung dieses als eines daseienden Willens also ist das Aufheben des Verbrechens, das sonst gelten würde, und ist die Wiederherstellung des Rechts. aaO. § 99.
4. Die Verletzung, die dem Verbrecher widerfährt, ist nicht nur an sich gerecht - als gerecht ist sie zugleich sein an sich seiender Wille, ein Dasein seiner Freiheit, sein Recht -, sondern sie ist auch ein Recht an den Verbrecher selbst, d. i. in seinem daseienden Willen, in seiner Handlung gesetzt. Denn in seiner als eines Vernünftigen Handlung liegt, daß sie etwas Allgemeines, daß durch sie ein Gesetz aufgestellt ist, das er in ihr für sich anerkannt hat, unter welches er also als unter sein Recht subsumiert werden darf. aaO. § 100.
5. Das Aufheben des Verbrechens ist insofern Wiedervergeltung, als sie dem Begriffe nach Verletzung der Verletzung ist und dem Dasein nach das Verbrechen einen bestimmten, qualitativen und quantitativen Umfang, hiermit auch dessen Negation als Dasein einen ebensolchen hat. Diese auf dem Begriffe beruhende Identität ist aber nicht die Gleichheit in der spezifischen, sondern in der an sich seienden Beschaffenheit der Verletzung - nach dem Werte derselben. aaO. § 101.
6. Indem Eigentum und Persönlichkeit in der bürgerlichen Gesellschaft gesetzliche Anerkennung und Gültigkeit haben, so ist das Verbrechen nicht mehr nur Verletzung eines subjektiv Unendlichen, sondern der allgemeinen Sache, die eine in sich feste und starke Existenz hat. Es tritt damit der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit der Handlung für die Gesellschaft ein, wodurch einerseits die Größe des Verbrechens verstärkt wird; andererseits aber setzt die ihrer selbst sicher gewordene Macht der Gesellschaft die äußerliche Wichtigkeit der Verletzung herunter und führt daher eine größere Milde in der Ahndung desselben herbei. aaO. § 218.

7. Daß in einem Mitgliede der Gesellschaft die anderen alle verletzt sind, verändert die Natur des Verbrechens nicht nach seinem Begriffe, sondern nach der Seite der äußeren Existenz, der Verletzung, die nun die Vorstellung und das Bewußtsein der bürgerlichen Gesellschaft, nicht nur das Dasein des unmittelbar Verletzten trifft. [...] Indem das Verbrechen, an sich eine unendliche Verletzung, als ein Dasein nach qualitativen und quantitativen Unterschieden bemessen werden muß (§ 96), welches nun wesentlich als Vorstellung und Bewußtsein von dem Gelten der Gesetze bestimmt ist, so ist die Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft eine Bestimmung seiner Größe oder auch eine seiner qualitativen Bestimmungen.
8. Diese Qualität nun oder Größe ist aber nach dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft veränderlich, und in ihm liegt die Berechtigung, sowohl einen Diebstahl von etlichen Sous oder einer Rübe mit dem Tode als einen Diebstahl, der das Hundert- und Mehrfache von dergleichen Werten beträgt, mit einer gelinden Strafe zu belegen. Der Gesichtspunkt der Gefährlichkeit für die bürgerliche Gesellschaft, indem er die Verbrechen zu aggravieren scheint, ist es vielmehr vornehmlich, der ihre Ahndung vermindert hat. Ein Strafkodex gehört darum vornehmlich seiner Zeit und dem Zustand der bürgerlichen Gesellschaft in ihr an. aaO. § 218 Anm.
9. Statt der verletzten Partei tritt das verletzte Allgemeine auf, das im Gerichte eigentümliche Wirklichkeit hat, und übernimmt die Verfolgung und Ahndung des Verbrechens, welche damit die nur subjektive und zufällige Wiedervergeltung durch Rache zu sein aufhört und sich in die wahrhafte Versöhnung des Rechts mit sich selbst, in Strafe verwandelt, - in objektiver Rücksicht als Versöhnung des durch Aufheben des Verbrechens sich selbst wiederherstellenden und damit als gültig verwirklichenden Gesetzes, und in subjektiver Rücksicht des Verbrechers als seines von ihm gewußten und für ihn und zu seinem Schutze gültigen Gesetzes, in dessen Vollstreckung an ihm er somit selbst die Befriedigung der Gerechtigkeit, nur die Tat des Seinigen findet. aaO. § 220.
10. Es gibt auch andere Rücksichten, die die Strafe schärfen, z. B. ...wenn einer nicht zum erstenmal ein Verbrechen begeht. Zur Handlung gehört wesentlich die Seite des Willens, und in dem Willen, der handelt, treten quantitative Unterschiede ein... Ebenso ist es, wenn der Wille mehrere Stufen überwunden hat. So zeigt die Wiederholung des Verbrechens, daß das Verbrechen, das Böse, zum Allgemeinen, Bleibenden, zur Gewohnheit geworden ist, und alles dieses muß bei der Ahndung gesehen werden." Vorlesungsnachschrift Wannemann 1817/18, in: Ilting, S. 132.
11. Insofern wir hier in der Sphäre der Vorstellung sind, des Gesetzseins, so liegt der Wille des Verbrechers im Reich der Vorstellung, in dem Reich des gesellschaftlichen Geltens, in dieser Sphäre in der sein Wille innerliche Existenz hat; so kann nun sein Wille wieder in diese Existenz aufgenommen werden, und daher kann die Strafe auf Besserung des Verbrechers gehen, d. h. sein böser Wille kann innerlich an ihm aufgehoben werden und dieß ist die höhere Weise der Vernichtung des bösen Willens. Vorlesungsnachschrift Griesheim 1824/25, in: Ilting IV, S. 550.
12. Ohne Mitglied einer berechtigten Korporation zu sein [...], ist der Einzelne ohne *Standesehre*, durch seine Isolierung auf die selbstsüchtige Seite des Gewerbes reduziert [...]. Er wird somit *seine Anerkennung* durch die äußerlichen Darlegungen seines Erfolgs in seinem Gewerbe zu erreichen suchen, Darlegungen, welche unbegrenzt sind [...]. Rph. § 253, TW 7, 395.
13. Armut ist ein Zustand, der den Individuen „die Bedürfnisse der bürgerlichen Gesellschaft läßt“, der aber „ihnen zugleich die natürlichen Erwerbsmittel [...] entzogen [hat]“ und sie daher „aller Vorteile der Gesellschaft [...] mehr oder weniger verlustig macht.“ Rph. § 241, TW 7, 387 f.

14. „Aber in der wirklich vollbrachten Aufopferung hat *an sich* [...] das Bewußtsein das *Tun* als das seinige aufgehoben [...]. [...] Jene Aufopferung [...] war aber zugleich nicht ein einseitiges Tun, sondern enthielt das Tun des Anderen in sich. Denn das Aufgeben des eigenen Willens ist nur einerseits negativ, *seinem Begriffe* nach oder *an sich*, zugleich aber positiv, nämlich das Setzen des Willens als eines *Anderen* und bestimmt des Willens als eines nicht einzelnen, sondern allgemeinen.“¹
15. „(D)as Sittliche [...] ist [...] der an und für sich seiende Wille, [...] dessen Momente die *sittlichen* Mächte sind, welche das Leben der Individuen regieren [...].“²
16. Die *Festhaltung des allgemeinen Staatsinteresses* und des *Gesetzlichen* in diesen besonderen Rechten und die Zurückführung derselben auf jenes erfordert eine Besorgung durch Abgeordnete der Regierungsgewalt, die exekutiven *Staatsbeamten* und die höheren beratenden [...] Behörden, welche in den obersten, den Monarchen berührenden Spitzen zusammenlaufen.³
17. „(D)ie höchsten Staatsbeamten haben notwendig tiefere und umfassendere Einsicht in die Natur der Einrichtungen und Bedürfnisse des Staats sowie die größere Geschicklichkeit und Gewohnheit dieser Geschäfte und *können* ohne Stände das Beste tun [...].“⁴
18. „Die Eröffnung dieser Gelegenheit von Kenntnissen hat die allgemeinere Seite, daß so die *öffentliche Meinung* erst zu *wahrhaften Gedanken* und zur *Einsicht* in den Zustand und Begriff des Staates und dessen Angelegenheiten und damit erst zu einer *Fähigkeit, darüber vernünftiger zu urteilen*, kommt [...].“⁵
19. „Der wirkliche Mensch und die wirkliche Natur werden bloß zu Prädikaten ... dieses verborgenen unwirklichen Menschen ... Subjekt und Prädikat haben daher das Verhältnis einer absoluten Verkehrung zueinander ...“ Marx, Philosophisch-ökonomische Manuskripte, MEW EB 1, 584.
20. „Familie und bürgerliche Gesellschaft sind die Voraussetzungen des Staats; sie sind die eigentlich Tätigen; aber in der Spekulation wird es umgekehrt. Wenn aber die Idee versubjektiviert wird, werden hier die wirklichen Subjekte, bürgerliche Gesellschaft, Familie, »Umstände, Willkür etc.« zu *unwirklichen*, anderes bedeutenden, objektiven Momenten der Idee.“ Marx, Zur Kritik des Hegelschen Staatsrechts, MEW 1, 206.

¹ G. W. F. Hegel, Phän., TW 3, S. 177.

² Rph., § 145, TW 7, S. 294.

³ Rph. § 289, TW 7, S. 457

⁴ Rph. § 301 Anm., TW 7, 468 f.

⁵ Rph. § 315, TW 7, 481.